

Eingangsdatum

Magistrat der Stadt Babenhausen  
FB III – Sicherheit und Ordnung  
Marktplatz 2

Fax: 06073 / 602-22  
[ordnungsamt@babenhhausen.de](mailto:ordnungsamt@babenhhausen.de)

64832 Babenhausen

**Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes  
gem. § 6 HGastG**  
**Hinweis: Die Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltung einzureichen.**

**Sperrzeitverkürzung**

Veranstalter

Name/Firma/Verein	Telefon/Handy
Anschrift	

Ansprechpartner/in für Rückfragen – vor und während der Veranstaltung

Name/Firma/Verein	Telefon/Handy
Anschrift	

Veranstaltungsort

<input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> Zelt (Größe):
---------------------------------------------------------------------------

Veranstaltungsart

--

Veranstaltungstermin

Datum – von bis	Uhrzeit – von bis
-----------------	-------------------

**Hinweis: Ab 24:00 Uhr ist bei Veranstaltungen im Freien eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen!**

Die Verkürzung der Sperrzeit wird beantragt.

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

Anzahl der Sitzplätze: \_\_\_\_\_

Bestuhlung gem. Bestuhlungsplan : ja  nein

Saalausschmückung /Dekoration mit schwerentflammenden Stoffen  Ja  nein

offenes Feuer, Verwendung von brand- und explosionsgef. Stoffen  Zutreffendes unterstreichen  
Es ist beabsichtigt, folgende Aktivitäten durchzuführen:

Abgabe von Speisen Anzahl der Stände: \_\_\_\_\_  
Art der Speisen: \_\_\_\_\_

Ausschank von Getränken

alkoholfreie  alkoholische

Die Abgabe der Getränke erfolgt aus

Flaschen mit Pfand  Dosen  Schankanlage  Bierwagen

Musikdarbietungen

Tonwiedergabegeräte  Kapelle

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

---

Entgegennahme der Anzeige gem. § 6 HGastG **mit** Ausschank von Alkohol bei  
Veranstaltungsdauer

1 Tag	20,00 €
1-2 Tage	40,00 €
ab dem 3. Tag	60,00 €

Entgegennahme der Anzeige gem. § 6 HGastG **ohne** Ausschank von Alkohol bei  
Veranstaltungsdauer

1 Tag	10,00 €
1-2 Tage	20,00 €
ab dem 3. Tag	30,00 €

Die Gebühr für die Erteilung eines Auflagenbescheides gem. § 10 Abs.2 HGastG wird nach Zeitaufwand festgesetzt:

**Sperrzeit:**

Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostenordnung des Ministeriums des Innern und für Sport

lfd. Nr. 451 Aufhebung nach Zeitaufwand, max. 1.650,00 €

lfd. Nr. 452 Vorverlegung oder Hinausschieben je Anordnung **112,00 €**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Anzeige gem. § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**  
über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

**Hinweise**

1. Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im **Reisegewerbe sowie sonstige im stehenden Gewerbe bereits angezeigte Gewerbebetriebe wurde** mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte und Gastronomen, die außerhalb ihrer Betriebsstätte Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbieten eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.
2. Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar. Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken). Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweils zuständigen Behörde erteilt. Bei Verstößen können Maßnahme ergriffen werden, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können.
3. Unabhängig von der erforderlichen Anzeige können, je nach Veranstaltung, Anordnungen gem. § 10 Abs.2 HGastG erlassen werden, für die eine Gebühr zu entrichten ist.